

ZERTIFIZIERUNG BERUFLICHER QUALIFIKATIONEN

Zertifizierungsprogramm

„FachtrainerIn“

Rev. 15-2 / Stand: Mai 2021

Anmerkung zum Dokument:

Wenn im Text weibliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die männliche Form inkludiert. Dieses Dokument wurde entsprechend den Vorgaben zur Lenkung von Dokumenten erstellt, geprüft und freigegeben.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich der Zertifizierung	4
1.1. Geltungsbereich und Anerkennungen der Zertifizierung	4
1.2. Kriterien zur Änderung des Geltungsbereiches der Zertifizierung	4
1.3. Gültigkeitsdauer der Zertifizierung	4
2. Programmeigner	5
3. Verantwortung über das Zertifizierungsprogramm	5
4. Entwicklung und Bewertung des Zertifizierungsprogrammes	5
4.1. Entwicklung des Zertifizierungsprogrammes	5
4.2. Zu berücksichtigende Vorgaben, Regelwerke und Informationen (Kontext)	5
4.3. Bewertung und Validierung des Zertifizierungsprogrammes	6
5. Bedarfsnachweis	6
5.1. Allgemeines	6
5.2. Bedarfsnachweis der spezifischen Kompetenz	7
6. Zielgruppe der Zertifizierung	7
7. Zweck der Zertifizierung	8
8. Arbeitsplatz- bzw. Tätigkeitsanalyse	8
8.1. Einsatzbereiche der Kompetenz	8
8.2. Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung	8
8.3. Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenz	9
9. Voraussetzungen zur Zertifizierung	10
9.1. Qualifikationsnachweise Allgemein	10
9.2. Qualifikationsnachweise spezifisch - Ausbildung FachtrainerIn	10
9.2.1 Geforderte Lehrinhalte	11
9.2.2 Geforderte Lehrgangsdauer	12
9.2.3 Geforderte Anwesenheitszeit im Lehrgang	12
9.2.4 Anforderungen an Bildungsorganisationen	12
9.2.5 Möglichkeit der Anerkennung von gleichwertigen Schulungen	13
9.3 Praxisnachweis	13
9.4 AnwärterInnenstatus	14
9.5 Prüfung	14
10. Prüfung zur Zertifizierung	14
10.1. Berechtigung zum Prüfungsantritt	14
10.2. Antrag auf Zertifizierung	14
10.3. Bestandteile der Prüfung	15
10.3.1 Erstellung einer Praxisarbeit	15
10.3.2 Schriftliche Prüfung – Multiple Choice Test	15
10.3.3 Präsentation der Praxisarbeit und Live Sequenz	16
10.3.4 Fachgespräch über die Präsentation und Live Sequenz	16
10.4. Prüfungsmaterialien und Prüfungsadministration	16
10.5. Dokumentation der Prüfung	16

11. Kompetenz der Vortragenden und PrüferInnen.....	17
11.1. Kompetenz der Vortragenden	17
11.2. Kompetenz der PrüferInnen	17
11.2.1 Zulassungsverfahren von PrüferInnen	17
11.2.2 Auswahlverfahren von PrüferInnen	17
11.2.3 Überwachung von PrüferInnen	17
12. Überwachung / Re-Zertifizierung	18
12.1. Kriterien zur Re-Zertifizierung	18
12.2. Kriterien zur Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung	18
13. Urheberrechtliche Aspekte	19
14. mitgeltende Dokumente zu diesem Zertifizierungsprogramm	19
15. Musterzertifikat	20
16. Steuerungsgruppe	21

1. Geltungsbereich der Zertifizierung¹

1.1. Geltungsbereich und Anerkennungen der Zertifizierung

Dieses Zertifizierungsprogramm und das verbundene Zertifizierungsverfahren entsprechen den Forderungen der ISO 17024. Die Zertifizierung ist dem akkreditierten Bereich zuzuordnen.

Die, auf Basis der normativ definierten Kriterien, ausgestellten Zertifikate haben den Charakter eines Qualifikationsnachweises der formal nicht anerkannt ist. Der Geltungsbereich bezieht sich auf die am Zertifikat bestätigten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen.

Die Zertifizierungsstelle ist bestrebt non-formale Qualifikationen in Verbindung mit Zertifizierungsprogrammen dem nationalen Qualifikationsrahmen zuzuordnen. Dies kann voraussichtlich ab Ende des Jahres 2018 erfolgen.

Durch die strikte Einhaltung der normativen Forderungen aus der ISO 17024 hinsichtlich des Zertifizierungsverfahrens entsteht, im Vergleich zu anderen Qualifikationsnachweisen des formalen und non-formalen Bildungssystems, ein Höchstmaß an Transparenz, Aussagekraft, Unparteilichkeit und Objektivität.

Bestätigte Anerkennung(en) der Zertifikate	Beschreibung der Art der Anerkennung
Akkreditierung Austria	Eine zertifizierte Kompetenz im akkreditierten Bereich erfährt die Anerkennung durch die nationale Akkreditierungsstelle und ist, sofern es die Kompetenz beschreibende normative, gesetzliche Grundlagen gibt, international anerkannt.

1.2. Kriterien zur Änderung des Geltungsbereiches der Zertifizierung²

Durch eine Veränderung der Rahmenbedingungen bzw. des Kontext dieses Zertifizierungsprogrammes kann eine Veränderung des Geltungsbereiches notwendig werden. Dies insbesondere bei Veränderungen normativer, gesetzlicher oder behördlicher Grundlagen.

Die Überwachung und Bewertung des Kontexts sowie die Definition resultierender Maßnahmen obliegt der Steuerungsgruppe.

1.3. Gültigkeitsdauer der Zertifizierung³

Indikatoren	Dynamik des Umfeldes (Kontext)			Wahrscheinlichkeit Kompetenzverlust			Risikobetrachtung der Ausübung		
	niedrig	mittel	hoch	niedrig	mittel	hoch	niedrig	mittel	hoch
		X			X		X		

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates wird mit 3 Jahren festgelegt.

¹ ISO 17024 / 8.2 a

² ISO 17024 / 8.3 e

³ ISO 17024 / 8.4 e

2. Programmeigner⁴

Als Programmeigner für dieses Zertifizierungsprogramm wird definiert:

SystemCERT Zertifizierungs GesmbH Parkstraße 11/8700 Leoben
--

Programmeigner sind verpflichtet die Verantwortung über die normativen Forderungen aus Punkt 8 (Zertifizierungsprogramme) der ISO 17024 zu übernehmen und diese nachweislich (in dokumentierter Form) zu erfüllen.

Etwaige bestehende urheberrechtliche Aspekte sind gesondert im Zertifizierungsprogramm darzustellen.

3. Verantwortung über das Zertifizierungsprogramm⁵

Die Verantwortung über die Entwicklung, Freigabe, Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprogrammes liegt bei der Steuerungsgruppe.

Bei sämtlichen Entscheidungen die eine Konsensfindung der Steuerungsgruppe bedingen behält sich die Zertifizierungsstelle, in Angelegenheiten der Erfüllung normativer Vorgaben, ein Veto- bzw. ein Durchgriffsrecht vor.

(siehe hierzu auch „Statuten von Steuerungsgruppen“)

4. Entwicklung und Bewertung des Zertifizierungsprogrammes⁶

4.1. Entwicklung des Zertifizierungsprogrammes

Die (Weiter)Entwicklung dieses Zertifizierungsprogrammes erfolgt(e) unter Mitwirkung folgender Organisationen bzw. Personen – die Interessen aller signifikant betroffener Kreise waren fair vertreten ohne dem Überwiegen von Einzelinteressen.

Organisation	Zuordnung der Interessen
div. Ausbildungsstellen	Fachkompetenz, pot. Arbeitgeber
bfi Landesorganisationen	Fachkompetenz, pot. Arbeitgeber
SystemCERT Zertifizierungs GesmbH	Akkreditierte Zertifizierungsstelle

4.2. Zu berücksichtigende Vorgaben, Regelwerke und Informationen (Kontext)⁷

Bei der Entwicklung dieses Zertifizierungsprogramm wurden folgende direkt und indirekt, mit der Kompetenz in Verbindung stehende, Vorgaben, Regelwerke und Informationen berücksichtigt.

- a) ÖNORM EN ISO 17024
- b) Berufsbild TrainerIn (AMS Berufsdatenbank – www.berufslexikon.at)

⁴ ISO 17024 / 8.6

⁵ ISO 17024 / 8.4 a-b

⁶ ISO 17024 / 8.4 a-d

⁷ ISO 17024 / 8.4 e

4.3. Bewertung und Validierung des Zertifizierungsprogrammes⁸

Das Zertifizierungsprogramm wird wie folgt bewertet und validiert:

Bewertung / Validierung	durch	
Identifizierung und Anpassung von Voraussetzungen an die Kompetenzanforderung	erstmalig	Freigabe durch Stg. Gruppe
	laufend	Stg. Gruppe
Identifizierung und Anpassung der Begutachtungsmechanismen (Prüfung)	erstmalig	Freigabe durch Stg. Gruppe
	laufend	Stg. Gruppe
Ermittlung und Anpassung der Anforderungen zur Re-Zertifizierung	erstmalig	Freigabe durch den Stg. Gruppe
	laufend	Stg. Gruppe
Überwachung der Kriterien zur Änderung des Geltungsbereiches	laufend	Stg. Gruppe
Überwachung des Kontexts der Kompetenz (siehe 3.2)	laufend	Stg. Gruppe, SystemCERT
Überwachung des Bedarfs der Zertifizierung	laufend	Kontextüberwachung durch Stg. Gruppe und SystemCERT
	alle 3 Jahre	Quantitätsmessung durch SystemCERT

5. Bedarfsnachweis⁹

5.1. Allgemeines

Der Bedarf einer Zertifizierung ist zwingend von einem etwaigen Bedarf an einer Bildungsmaßnahme zu unterscheiden.

Für jede Zertifizierung ist im Zuge des Entwicklungsprozesses der Bedarf der Zertifizierung darzulegen. Dies geschieht durch die signifikant betroffenen Kreise, unter der Berücksichtigung von, insbesondere, ähnlichen nationalen und internationalen (formalen und non-formalen) „Abschlüssen“ betreffend der Kompetenz, sowie unter der Berücksichtigung von etwaig vorhandenen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.

Die laufende Bewertung des Bedarfs der Zertifizierung erfolgt durch die kontinuierliche Überwachung und Bewertung des Kontexts der relevanten Kompetenz sowie durch die Anzahl der erstellten Zertifikate.

Der Indikator der Quantität wird seitens der Zertifizierungsstelle laufend überwacht und der Steuerungsgruppe in den Sitzungen dargelegt. (siehe 4.3)

Ein Zertifizierungsprogramm wird bei Erkennen und Bewertung eines „Nicht-Bedarfs“ der Zertifizierung seitens der Zertifizierungsstelle zurückgezogen. Für verbundene Stellen wie zB zugelassene Ausbildungsstellen und ZertifikatsinhaberInnen sind fallspezifisch Übergangsfristen zu definieren.

⁸ ISO 17024 / 8.4, 8.5

⁹ ISO 17024 / Einleitung

5.2. Bedarfsnachweis der spezifischen Kompetenz

Der Schulung von Personal kommt große Bedeutung zu, da die Anforderungen durch technologische und organisatorische Weiterentwicklungen ständig steigen. Lebenslanges Lernen wird von der Vision zum konkreten Alltag. Dies drückt sich bereits jetzt durch die Zunahme von Bildungsmaßnahmen aus. Der Bedarf an qualifizierten Schulungsleiterinnen und Trainerinnen der Erwachsenenbildung steigt.

Eine standardisierte Ausbildung bzw. Qualifizierung von TrainerInnen ist weder im formalen Bildungsbereich noch in der Gewerbeordnung definiert. Daraus resultierend entsteht eine unüberschaubare Vielzahl an verschiedensten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten für TrainerInnen und in weiterer Folge ein breites Spektrum an unterschiedlich qualifizierten TrainerInnen.

Dieses Zertifizierungsprogramm liegt als Basis für die Zertifizierung von TrainerInnen vor, und verfolgt die Intension sowohl TrainerInnen als auch Unternehmen, durch eine Harmonisierung der TrainerInnenkompetenzen, hinsichtlich der Transparenz und Angemessenheit zu unterstützen.

6. Zielgruppe der Zertifizierung¹⁰

Die Zielgruppe umfasst Personen, die für die Schulung von Erwachsenen und Jugendlichen ab 15 Jahren durch Vermittlung von Fachwissen aus dem Fachgebiet der FachtrainerIn in Form von unterschiedlichen Lernmethoden eingesetzt werden. Fachwissen ist Wissen über Sachverhalte.

Die Zielgruppe dieses Zertifizierungsprogramms umfasst konkret FachtrainerInnen in Fachtrainings insbesondere in Gruppensettings, wie folgt:

- TrainerInnen, ReferentInnen, Vortragende der (beruflichen) Bildung mit abgeschlossener Berufsausbildung
- Personen, die Produktschulungen für KundInnen durchführen und
- Personen, die interne Schulungen für MitarbeiterInnen durchführen.

In einem erweiterten Feld sind neben den potentiellen ZertifikatsinhaberInnen auch Organisationen der Zielgruppe zuzuordnen, die im Sinne der Definition von „signifikant betroffener Kreise“ einen Nutzen jeglicher Art aus dieser Zertifizierung erfahren können. Insbesondere sind dies:

- Die AMS Landesorganisationen als „Sponsor“ für Fortbildungen
- Bildungsorganisationen die FachtrainerInnen beschäftigen / ausbilden
- TeilnehmerInnen die Lerndienstleistungen absolvieren in denen FachtrainerInnen eingesetzt sind
- Unternehmen die FachtrainerInnen für „interne Schulungen“ beschäftigen

¹⁰ ISO 17024 / 8.4 b

7. Zweck der Zertifizierung¹¹

Der Zweck in der (Weiter)Entwicklung dieses Zertifizierungsprogramm liegt in der:

- Schaffung und Angebot einer Zertifizierungsmöglichkeit für die Zielgruppe
- Erhöhung und Standardisierung der Qualifikation / Kompetenz der Zielgruppe
- Verbesserung der Transparenz für AuftraggeberInnen
- Festlegen eines objektiven Einstufungskriteriums
- Verankerung in der betrieblichen Personalentwicklung
- Transparenz und unkomplizierten Zuordnung und Anrechnung der Kompetenz

8. Arbeitsplatz- bzw. Tätigkeitsanalyse

8.1. Einsatzbereiche der Kompetenz¹²

Die Konzeption des vorliegenden Zertifizierungsprogramms erfolgte in Absprache mit VertreterInnen der interessierten Bereiche. Der Einsatzbereich der FachtrainerIn findet sich in allen Dienstleistungen, in denen Fachwissen an Personen oder Personengruppen weitergegeben wird. Beispiele dafür können sein: Institutionen der Erwachsenenbildung, Universitäten und Fachhochschulen, firmeninterne Aus- und Weiterbildungsakademien, Unternehmen mit dem speziellen Bedarf an (Verkaufs)schulungen.

8.2. Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung¹³

Aus der täglichen Praxis eines/r FachtrainerIn können folgende Tätigkeiten und Aufgaben zu einem „Funktionsprofil“ zusammengefasst werden.

- Prägnante Aufbereitung und Vermittlung von Inhalten
- Kurs- und Seminarplanung
- Kurs- und Seminargestaltung
- Persönliche Stärken und Methodenvielfalt
- Präsentationstraining und Medieneinsatz

¹¹ ISO 17024 / 8.4 b

¹² ISO 17024 / 8.4 e

¹³ ISO 17024 / 8.2 b, 8.4 e

8.3. Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenz¹⁴

Zur Erfüllung der unter 8.2 dargestellten Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung werden folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und gegebenenfalls (physische) Fähigkeiten vorausgesetzt.

Kenntnisse	Fertigkeiten
Die prägnante Aufbereitung und Vermittlung von Inhalten	Fachwissen prägnant und zielgruppengerecht aufbereiten können; Unterrichtssequenzen zur Fachwissensvermittlung mit hohem Lerneffekt planen und gestalten können.
Kurs- und Seminargestaltung	Wirkungsvoll Kurse und Seminare vorbereiten und durchführen können; Visualisierungen optimal einsetzen können; mit Störungen umgehen können.
Persönliche Stärken und Methodenvielfalt	Komplexe Gruppenprozesse steuern können; Anwendung unterschiedlichster Methoden; Wirkungsweise und Zielerreichung reflektieren
Präsentationstraining und Medieneinsatz	Präsentationen, als Methode zur Wissensvermittlung, richtig vorbereiten und durchführen können; Medien für den Unterricht gezielt auswählen und richtig einsetzen können.

Fähigkeiten
Zur Erfüllung der Anforderungen an FachtrainerInnen wurden keine besonderen (physischen) Fähigkeiten als Notwendigkeit identifiziert.

¹⁴ ISO 17024 / 8.2 c-d, 8.4 e

9. Voraussetzungen zur Zertifizierung¹⁵

Folgende Voraussetzungen sind für eine Zertifizierung zwingend und nachweislich zu erfüllen. Die letztendliche Verifizierung der Erfüllung der Voraussetzungen obliegt der Zertifizierungsstelle.

9.1. Qualifikationsnachweise Allgemein

- **Abgeschlossene Berufsausbildung** oder gleichwertig anerkannte Ausbildungen oder Matura oder höherwertige Ausbildungen oder eine einer Lehrabschlussprüfung gleichwertige Berufserfahrung im Umfang von 4 Jahren auf Basis einer Beschäftigung von mind. 20 Wochenstunden
- **Berufliche Praxis** im Ausmaß von mindestens 2 Jahren auf Basis einer Beschäftigung von mind. 20 Wochenstunden.
- **Praktische Erfahrung**

Wird der Lehrgang gemäß Variante a) (Punkt 9.2.2) abgehalten, muss eine Trainerpraxis von mind. 8 Schulungstagen/64 UE, im Gruppensetting (ab 3 TeilnehmerInnen) nachgewiesen werden.

Wird der Lehrgang gemäß Variante b) (Punkt 9.2.2) abgehalten, muss eine Trainerpraxis von mind. 10 Schulungstagen/80 UE, im Gruppensetting (ab 3 TeilnehmerInnen) nachgewiesen werden.

Die praktische Erfahrung als Trainer für die Erstzertifizierung muss jedenfalls präsent bzw. vor Ort abgehalten werden.

9.2. Qualifikationsnachweise spezifisch¹⁶ - Ausbildung FachtrainerIn

Zur Zertifizierung als FachtrainerIn wird folgende Schulung als Mindestkriterium vorausgesetzt:

¹⁵ ISO 17024 / 8.2 e; 8.4 e

¹⁶ ISO 17024 / 5.2.1 und 5.2.2

9.2.1 Geforderte Lehrinhalte

Themen/Module	Lehrinhalte
Prägnante Aufbereitung und Vermittlung von Inhalten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Kommunikation - Wahrnehmung und Lerntheorie - der soziokulturelle Hintergrund des Lernens - Lernen in unterschiedlichen Lebensaltern - geschlechtsspezifische Gemeinsamkeiten und Unterschiede beim Lernen - Auftragsanalyse - Ermittlung von Zielgruppenerwartungen und der Ausgangssituation - Erarbeitung von Lernzielen - Aufbereitung von inhaltlichen Sequenzen - Erreichung hoher Verständlichkeit für die Teilnehmerinnen - Sicherung des Lerntransfers - Umsetzung in die eigene Unterrichtspraxis
Kurs- und Seminargestaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Von der Wissensvermittlerin zur Lernhelferin - Planung und Gestaltung von Kursen und Seminaren - Erreichung hoher Lerneffizienz - Gestaltung der Anfangs- und Schlussituationen - Einsatz von Methoden - Umgang mit Leistungstiefs - Steuerung von Gruppenprozessen - Sicherung des Lerntransfers - Umgang mit Störungen
Persönliche Stärken und Methodenvielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Konzepte für die Weiterentwicklung der Unterrichtsperformance - Fremd- und Selbstbild über Trainerinnen - mein unverwechselbares USP (Stärken, Lernfelder, Potentiale, Spezifika) - Gruppensteuerung, wenn es aus dem Ruder läuft - meistern schwieriger Unterrichtssituationen - gezielte Nutzung der Stärken von Männern und Frauen - Gesprächs- und Fragetechniken - Steigerung der Performance und Erweiterung des Methodenrepertoires - Selbstmotivation - Selbststeuerung
Präsentationstraining und Medieneinsatz	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung einer Präsentation - Zielformulierung - Zielgruppenorientierung - Auswahl von Inhalten - Aufbau einer Präsentation - Medienwahl und Visualisierungen - Videotraining
Spezialisierung	<p>Je nach Schwerpunktsetzung im Lehrgang bzw. je nach Zusammensetzung der Kandidatinnen können verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden.</p> <p>Z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Leistungskontrollen (Prüfen und Prüfungsvorbereitung) - Methodische Specials - zielgruppenspezifische Specials - fachdidaktische Specials

9.2.2 Geforderte Lehrgangsdauer

Der unter 9.2.1 skizzierte Lehrgang muss mindestens 80 UE umfassen und kann wie folgt abgehalten werden:

a) Lehrgang mit verpflichtendem Präsenzteil

Das Verhältnis zwischen on- und offline muss mindestens 60:40 sein, was in Anlehnung an die, im Zertifizierungsprogramm, definierte Ausbildungsdauer einen Mindestumfang von 48 UE präsent bzw. vor Ort erfordert.

b) Rein virtueller Lehrgang

Grundsätzlich ist es auch möglich, optional den gesamten Lehrgang über virtuelle Medien abzuhalten. Dazu muss der Lehrgang einmal ein gesondertes Zulassungsverfahren durchlaufen, welches mittels eigenen Antrag gestellt werden muss. Diesem Antrag ist ein didaktisches Konzept beizulegen, das die Umsetzung des Lehrgangs mittels virtueller Methoden aufzeigt. Die übermittelten Unterlagen werden zur Begutachtung und Freigabe der Steuerungsgruppe vorgelegt, die über Eignung und resultierende Zulassung entscheidet.

Um die Intension des Zertifizierungsprogramms zu sichern, bedarf die Abhaltung eines Lehrgangs, der rein online abgehalten wird, zusätzlicher Maßnahmen, die unter 9.1. definiert werden.

9.2.3 Geforderte Anwesenheitszeit im Lehrgang

Die Mindestanwesenheit im Lehrgang beträgt 75% und ist mittels geeigneter objektiver Nachweise zu belegen. (z.B. unterfertigte TeilnehmerInnenlisten, Bestätigung HR, Bestätigung TrainerIn usw.)

9.2.4 Anforderungen an Bildungsorganisationen¹⁷

Bildungsorganisationen welche den TeilnehmerInnen, des unter 9.2.1 beschriebenen Lehrganges, eine Zertifizierung gemäß dem Zertifizierungsverfahren der ISO 17024 anbieten bzw. ermöglichen wollen, müssen dazu durch die Zertifizierungsstelle zugelassen werden. Kriterien der Zulassung sind die Konformität des jeweiligen Curriculums mit den Forderungen bzw. Kriterien des Zertifizierungsprogrammes, sowie die Anerkennung und Einhaltung der mitgeltenden Forderungen des Zertifizierungsverfahrens, festgehalten in diversen Richtlinien der Zertifizierungsstelle.

Die Verifizierung der Konformität des eingereichten Curriculums mit dem Zertifizierungsprogramm obliegt der Steuerungsgruppe.

¹⁷ ISO 17024 / 5.2.1

9.2.5 Möglichkeit der Anerkennung von gleichwertigen Schulungen¹⁸

Eine Anerkennung gleichwertiger Schulungen ist grundsätzlich, innerhalb folgender Parameter, möglich:

- Seitens der TeilnehmerInnen kann eine Teilnahmebestätigung über einen Lehrgang vorgelegt werden, der zumindest dem unter 9.2.1 skizzierten Lehrgang entspricht. (Dauer und Lehrinhalte)
- Der Abschluss der absolvierten Ausbildung liegt nicht länger in der Vergangenheit als 7 Jahre. (gerechnet vom Datum der Zertifizierungsprüfung)
- Nachweis einer Berufserfahrung als Trainerin von mind. 5 Jahren. Eine Bestätigung des Arbeit- oder Auftraggebers ist erforderlich. Als Richtwerte zur a.o. Zulassung von Prüfungskandidatinnen (5 Jahre als Trainerin) wird ein jährliches Ausmaß von mind. 96 UE oder 12 Trainingstage festgelegt. Insbesondere bei hauptberuflichen TrainerInnen kann die Dauer der Berufserfahrung auf maximal 2 Jahre reduziert werden, sofern ein Nachweis über mind. 480 erbrachte Unterrichtseinheiten vorgelegt werden kann.
- Alle anderen Voraussetzungen zur Zertifizierung bleiben im Falle einer Gleichwertigkeit unberührt bzw. aufrecht.

Die Beurteilung der Gleichwertigkeit eines Lehrganges obliegt gegebenenfalls der Steuerungsgruppe.

Auf Antrag und mit Begründung von Mitgliedern der Steuerungsgruppe kann überdies, auch abweichend von den obig definierten Kriterien, eine Sonderzulassung zur Prüfung beschlossen werden.

9.3 Praxisnachweis¹⁹

Für die Zertifikatsausstellung „FachtrainerIn“ ist ein Nachweis über durchgeführte Schulungen zu erbringen. Dies hat durch eine Bestätigung eines Arbeit- oder Auftraggebers, dass mind. 8 Schulungstage (mind. 64 Unterrichtseinheiten) als Haupt- oder Co-Trainerin geschult/präsentiert wurde, zu erfolgen. Der Bereich des Praxiserwerbs ist am Zertifikat zu dokumentieren.

¹⁸ ISO 17024 / 5.2.2

¹⁹ ISO 17024 / 8.2 und 8.4

9.4 AnwarterInnenstatus

Sollten zur Zertifizierung erforderliche Zugangsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Prufung nicht nachgewiesen werden konnen, besteht die Moglichkeit ein AnwarterInnen-Zertifikat zu erlangen. Die unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Nicht Erfullung der geforderten Praxiszeit als TrainerIn (64 UE bzw. 80 UE)
Nach Erbringen des Nachweises der geforderten Praxis, innerhalb von langstens 24 Monaten ab Prufungsdatum, erfolgt die volle Zertifizierung. Nach Ablauf der Frist von 24 Monaten ist die Zertifizierungsprufung zu wiederholen.
- b) Nicht Erfullung der geforderten beruflichen Praxis (2 Jahre zu 20 Std)
Nach Erbringen des Nachweises der geforderten Praxis, innerhalb von langstens 12 Monaten ab Prufungsdatum, erfolgt die volle Zertifizierung. Nach Ablauf der Frist von 12 Monaten ist die Zertifizierungsprufung zu wiederholen.

Somit ist das AnwarterInnenzertifikat 12 (b) bzw. 24 (a) Monate gultig. Die erneute Absolvierung einer Zertifizierungsprufung muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Ausbildungsdatum durchgefuhrt werden.

9.5 Prufung

Zur Zertifizierung ist die positive Ablegung einer Prufung notwendig. Die Prufung wird unter Punkt 10 im Detail beschrieben.

10. Prufung zur Zertifizierung²⁰

10.1. Berechtigung zum Prufungsantritt

Die Berechtigung zur Prufung anzutreten entsteht durch die nachgewiesene Erfullung der unter 9.1 bis 9.3 definierten Voraussetzungen. Die Verifizierung der Erfullung der Voraussetzungen erfolgt durch das Begutachtungsverfahren²¹ der Zertifizierungsstelle.

10.2. Antrag auf Zertifizierung²²

TeilnehmerInnen mit der Absicht zertifiziert zu werden, mussen die Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle schriftlich beantragen.

²⁰ ISO 17024 / 9.3.1 bis 9.3.5

²¹ ISO 17024 / 9.2.1 bis 9.2.6

²² ISO 17024 / 9.1.2

10.3. Bestandteile der Prüfung

10.3.1 Erstellung einer Praxisarbeit

Inhalt der Praxisarbeit ist die Erstellung einer detaillierten Unterrichtsplanung für mind. zwei Tage bzw. 16 UE à 45 Minuten und die Detailplanung einer Unterrichtssequenz mit Theoriebezug. Der Umfang der Praxisarbeit beträgt mindestens 7 DIN A4 Seiten – keine Foliengestaltung.

Die Erstellung der Praxisarbeit hat zwingend folgender Struktur zu folgen:

- Beschreibung / Erstellung eines „Produktblattes“ - Seminarbeschreibung
- Beschreibung der Zielgruppe
- Definition der Ziele / Lernziele
- Auswahl des Settings
- Beschreibung der Methoden und Inhalte
- Zeitliche Gestaltung / Ablauf
- Maßnahmen zur Überwachung des Lernerfolgs / der Lernziele
- Detailplanung einer Unterrichtssequenz / Live Sequenz

Die letztendliche Beurteilung der Praxisarbeit erfolgt durch eine(n) von der Zertifizierungsstelle zugelassene(n) und beauftragte(n) PrüferIn, anhand einheitlich definierter Beurteilungskriterien und einer harmonisierten Skalierung der Bewertung.

10.3.2 Schriftliche Prüfung – Multiple Choice Test

Die schriftliche Prüfung in Form eines Multiple Choice Tests wird aus freizugebenden Fragenkatalogen der jeweiligen zugelassenen Ausbildungsstellen generiert. Ein Fragenkatalog einer zugelassenen Ausbildungsstelle muss mindestens über 10 Fragen / Bereich verfügen. (50 Fragen). Ausbildungsstellen übermitteln der Zertifizierungsstelle im Zuge des Zulassungsverfahrens ihren Gesamtkatalog und in weiterer Folge im Zuge der Prüfungsanmeldung den jeweiligen MCT zur Freigabe.

Fallweise werden zur Prüfung 25 Fragen aus diesem Fragenkatalog generiert und gleichmäßig auf die unten dargestellten Bereiche verteilt (5 Fragen/Bereich) Für eine positive Beurteilung ist die richtige Beantwortung von mindestens jeweils 3 von 5 Fragen erforderlich.

Der Multiple Choice Test ist in folgende Kategorien / Bereiche zu untergliedern:

- Grundlagen der Kommunikation
- Moderation und Präsentation
- Gruppendynamik und Konflikt
- Methodik / Didaktik
- Selbstmanagement / Reflexion

Die Aufsicht und Beurteilung der schriftlichen Prüfung erfolgt durch eine(n) von der Zertifizierungsstelle zugelassene(n) und beauftragte(n) PrüferIn, anhand einheitlich definierter Beurteilungskriterien und einer harmonisierten Skalierung der Bewertung.

10.3.3 Präsentation der Praxisarbeit und Live Sequenz

Im Zuge der mündlichen Prüfung wird die erstellte Praxisarbeit als visualisierte Präsentation vorgestellt. Zudem erfolgt die Simulation einer darin geplanten Unterrichtssequenz. Für die Präsentation und die Simulation sind jeweils ca. 20 bis 25 Minuten als Zeitaufwand / TeilnehmerIn anzusetzen.

Die Aufsicht und Beurteilung der Präsentation und Live Sequenz erfolgt durch eine(n) von der Zertifizierungsstelle zugelassene(n) und beauftragte(n) PrüferIn, anhand einheitlich definierter Beurteilungskriterien und einer harmonisierten Skalierung der Bewertung.

10.3.4 Fachgespräch über die Präsentation und Live Sequenz

Mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs über die Praxisarbeit und Live Sequenz. Vertiefende Fragen zum präsentierten Konzept und der Simulation in Anlehnung an die Lehrgangsinhalte.

Die Aufsicht und Beurteilung des Fachgesprächs erfolgt durch eine(n) von der Zertifizierungsstelle zugelassene(n) und beauftragte(n) PrüferIn, anhand einheitlich definierter Beurteilungskriterien und einer harmonisierten Skalierung der Bewertung.

10.4. Prüfungsmaterialien und Prüfungsadministration

Die Zertifizierungsstelle verwaltet sämtliche Prüfungsmaterialien und gewährleistet eine einheitliche, nachvollziehbare Prüfungsadministration²³. Nach Anmeldung einer Prüfung durch eine zugelassene Ausbildungsstelle und Auswahl²⁴ des/der PrüferIn durch die Zertifizierungsstelle (auf Basis eines Vorschlages durch die Ausbildungsstelle), sind PrüferInnen fallweise schriftlich durch die Zertifizierungsstelle zu beauftragen.

Nach Beauftragung erhalten PrüferInnen sämtliche Prüfungsmaterialien für die zu absolvierende Prüfung. Gegebenenfalls können PrüferInnen aus einheitlichen, harmonisierten Prüfungsunterlagen individuelle Prüfungen zusammenstellen – allenfalls sind jeweilige Prüfungsunterlagen und Prüfungsmaterialien durch die Zertifizierungsstelle freizugeben.

10.5. Dokumentation der Prüfung

Die Dokumentation der Prüfung und insbesondere der Prüfungsbewertung erfolgt zwingend auf den Formularen der Zertifizierungsstelle, um eine Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse zu gewährleisten.

²³ ISO 17024 / 9.3.2 und 9.3.3

²⁴ ISO 17024 / 6.2.2

11. Kompetenz der Vortragenden und PrüferInnen²⁵

11.1. Kompetenz der Vortragenden

ReferentInnen müssen nicht von SystemCERT zugelassen werden. Die zugelassene Ausbildungsstelle ist angehalten ausreichend qualifizierte und kompetente Vortragende im jeweiligen Gebiet einzusetzen.

11.2. Kompetenz der PrüferInnen

Für PrüferInnen von Zertifikatsprüfungen gilt ein gesondertes Zulassungs- und Auswahlverfahren. Die Durchführung und Sicherstellung dieser Verfahren obliegt der Zertifizierungsstelle, und besteht aus folgenden Bestandteilen:

11.2.1 Zulassungsverfahren von PrüferInnen

Bei noch nicht zugelassenen PrüferInnen wird mittels des Zulassungsverfahrens die Fachkompetenz verifiziert und sichergestellt. Dies erfolgt durch die Erbringung von geforderten Qualifikationsnachweisen seitens der potentiellen PrüferInnen und einem begleitenden Fachgespräch.

Die Dokumentation erfolgt auf dem mitgeltenden Formular „Kompetenzfeststellung PrüferIn“.

Bei Erfüllung aller Qualifikations- und Kompetenzanforderungen werden potentielle PrüferInnen mittels Zulassungsschreiben, befristet auf fünf Jahre, als PrüferInnen berufen.

11.2.2 Auswahlverfahren von PrüferInnen

Sämtliche Zertifizierungsprüfungen sind seitens der zugelassenen Ausbildungsstellen 4 Wochen vor Durchführung bei der Zertifizierungsstelle anzumelden.

Liegt seitens der Ausbildungsstelle ein Vorschlag für einen PrüferInneneinsatz vor – verifiziert die Zertifizierungsstelle den aufrechten Berufsstatus des/der PrüferIn sowie die geforderte Unparteilichkeit und Objektivität.

Die fallweise Beauftragung (Auswahl) von PrüferInnen wird mittels des Formulars „Beauftragung als PrüferIn“ durchgeführt. Entgeltliche Aspekte sind hier unberührt und werden grundsätzlich zwischen Ausbildungsstelle und PrüferIn vereinbart.

11.2.3 Überwachung von PrüferInnen

Innerhalb der Gültigkeitsfrist der Berufung als PrüferIn hat die Zertifizierungsstelle die Aufgabe sich von der aufrechten Qualifikation / Kompetenz der PrüferInnen zu überzeugen. Dies geschieht einerseits im Zuge von Prüfungsmonitorings bei denen die Zertifizierungsstelle bei Zertifikatsprüfungen anwesend ist, und die Leistung der PrüferInnen beurteilt.

Andererseits überwacht die Zertifizierungsstelle die Leistungsfähigkeit der PrüferInnen kontinuierlich mittels Online Befragungen der PrüfungsteilnehmerInnen und anderer statistischer Auswertungen. Eine Listung von aktuell berufenen PrüferInnen befindet sich auf der website von SystemCERT.

²⁵ ISO 17024 / 6.2.2.1 bis 6.2.2.3

12. Überwachung / Re-Zertifizierung

12.1. Kriterien zur Re-Zertifizierung²⁶

Kompetenzzertifikate müssen zeitlich befristet ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre. Zur Verlängerung (Überwachung) innerhalb der Gültigkeitsdauer müssen eine Fortbildung im Trainingsbereich von zumindest 16 Unterrichtseinheiten und die berufliche Praxis als FachtrainerIn in einem Ausmaß von 120 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden.

Eine Ausnahme bilden karenzierte Personen (darunter fallen alle Arten an Karenzierungen die auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgen). Hier ist spätestens 6 Monate nach Ende der Karenzzeit, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Zertifikates, der Nachweis der erforderlichen Fortbildungen und Einsatzbestätigungen zu erbringen.

Ist das Zertifikat abgelaufen (mehr als 6 Monate) muss erneut der Zertifizierungsprozess durchlaufen werden (Praxisarbeit, Prüfung (Live Sequenz und Verständnisfragen) jedoch kein Multiple Choice Test).

12.2. Kriterien zur Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung²⁷

Die Zertifizierungsstelle bleibt stets Eigentümerin der erstellten Zertifikate. Neben den in den allgemeinen Geschäftsbedingungen deklarierten grundsätzlichen Kriterien, behält sich die Zertifizierungsstelle das Recht vor den Geltungsbereich der Zertifizierung auszusetzen, zurückzuziehen oder einzuschränken, wenn:

- es offenkundig wird, dass ZertifikatsinhaberInnen dem Kompetenznachweis in der Praxis nicht entsprechen.
- Zertifikate gegensätzlich zur Richtlinie zur Verwendung von Zertifikaten, Zeichen und Logos, missbräuchlich verwendet bzw. benutzt werden.
- sich grundlegende Rahmenbedingungen im Kontext der jeweiligen Arbeitsplatz- bzw. Tätigkeitsanalyse verändern, dies betrifft insbesondere normative, gesetzliche und behördliche Vorgaben
- es offenkundig wird, dass ZertifikatsinhaberInnen gegen für Sie geltende Regelungen / Vorgaben des Zertifizierungsprogrammes verstoßen

Über den Grad der Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung entscheidet die Zertifizierungsstelle fallweise, gegebenenfalls im Dialog mit der Steuerungsgruppe.

Wo anwendbar stützt sich die Zertifizierungsstelle in ihrer Entscheidung zur Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung auf mitgeltende normative Forderungen. (zB L24 der Akkreditierung Austria zur Zertifizierung von Sachkundigen ÖNORM F 1053)

Eine Aussetzung, Einschränkung, Entziehung und Zurückziehung einer Zertifizierung bedarf immer der Schriftform und der Legitimation der dafür, von der Zertifizierungsstelle, als Verantwortlich definierten Personen

²⁶ ISO 17024 / 8.3 b-c

²⁷ ISO 17024 / 9.5.1 – 9.5.4

13. Urheberrechtliche Aspekte

Das Zertifizierungsprogramm FachtrainerIn unterliegt keinen urheberrechtlichen Aspekten.

14. mitgeltende Dokumente zu diesem Zertifizierungsprogramm

direkte Dokumente	relevant für			
	PrüferInnen	TeilnehmerInnen	Ausbildungs- stelle	Strg Gruppe
Formular				
FO Antrag Zertifizierung		X		
FO TN Datenblatt		X		
FO Beurteilungsblatt Praxisarbeit	X			
FO Beurteilungsblatt allgemein	X			
FO Gleichwertigkeitsprüfung		X		
FO Musterzertifikat(e)			X	
CL Checkliste Prüfact			X	
FO Kompetenzfeststellung	X			
FO Fact Sheet			X	
FO Fragenkatalog schriftl. Prüfung	X			

indirekte Dokumente	relevant für			
	PrüferInnen	TeilnehmerInnen	Ausbildungs- stelle	Strg Gruppe
Formular				
FO Antrag Zulassung A-Stelle			X	
CL Checkliste Unparteilichkeit	X			
RL Richtlinie für Ausbildungsstellen			X	
RL Richtlinie für PrüferInnen	X			
RL Statuten von Strg Gruppen				X
FO Zulassung von PrüferInnen	X			
CL Checkliste zur Verwendung v. Zertifikaten, Zeichen und Logos		X	X	
FO Antrag auf Statuswechsel		X		
FO Antrag zur Re-Zertifizierung		X		
FO Antrag auf Verlängerung		X		

15. Musterzertifikat²⁸

Titel Vorname Nachname

geboren am (Geburtsdatum)

hat am (Datum)

die Prüfung „ FACHTRAINER/IN “

in (Prüfört)

entsprechend dem Zertifizierungsprogramm von SystemCERT erfolgreich abgelegt und somit die Voraussetzung für den Einsatz als FACHTRAINER/IN nachgewiesen.

Dem/r Zertifikatsinhaber/in wird durch diesen Kompetenznachweis bescheinigt, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wie folgt angeeignet zu haben

Kenntnisse	Fertigkeiten
Über die prägnante Aufbereitung und Vermittlung von Inhalten	Fachwissen prägnant und zielgruppengerecht aufbereiten können; Unterrichtssequenzen zur Fachwissensvermittlung mit hohem Lerneffekt planen und gestalten können.
Über Kurs- und Seminargestaltung	Wirkungsvoll Kurse und Seminare vorbereiten und durchführen können; Visualisierungen optimal einsetzen können; mit Störungen umgehen können.
Persönliche Stärken und Methodenvielfalt	Komplexe Gruppenprozess steuern können; Anwendung unterschiedlichster Methoden; Wirkungsweise und Zielerreichung reflektieren
Präsentationstraining und Medieneinsatz	Präsentationen, als Methode zur Wissensvermittlung, richtig vorbereiten und durchführen können; Medien für den Unterricht gezielt auswählen und richtig einsetzen können.

Die Anwendung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten wurden im Rahmen der Praxisarbeit und im Verlauf der Prüfung dargelegt wodurch die Kompetenz nachgewiesen wurde.

Das angewendete Zertifizierungsverfahren entspricht sämtlichen internationalen Richtlinien der ISO 17024.

²⁸ ISO 17024 / 9.4.8

16. Steuerungsgruppe²⁹

Mitglieder der Steuerungsgruppe

Katharina T. Scholmüller, BEd MSc
ISA – Inst. f. Stressprävention &
Arbeitspsychologie

office@i-sa.at

Mag. Hans Raha
BFI Salzburg BildungsGmbH

Hraha@bfi-sbg.at

Mag.^a Sabine Prohaska
seminar consult

prohaska@seminarconsult.at

Ing.ⁱⁿ Andrea Mayer
Andrea Mayer Training GmbH

andrea.mayer@am-training.at

Gerhard Steirer
Trainingday e.U.

office@trainingday.at

Isabella Schnabel
Easy Train GesmbH

schnabel@easytrain.at

Eva Maria Kraus
NEWVIEW

eva-maria.kraus@newview.at

Dipl. Soz.Päd.ⁱⁿ Michaela Baumgartner
Group Austria

baumgartner@group-austria.at

Dr. Edmund Hipfl
XXX Lutz

hie@lutz.at

Stefanie Krammer
Consultant

s.krammer@nwm-networx.com

Viktor Koch
Viktor Koch

office@viktor-koch.at

Christof Strasser
X-Sieben

christof.strasser@gmx.at

Nicole Tremmel
Plativio modern training

nicole.tremmel@plativio.at

Uwe Hackl, MBA
SystemCERT

u.hackl@systemcert.at

²⁹ ISO 17024 / 8.4